
S 8 RJ 1294/97

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Sachsen
Sozialgericht	Sächsisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	6
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 8 RJ 1294/97
Datum	05.07.1999

2. Instanz

Aktenzeichen	L 6 KN 35/00
Datum	27.09.2001

3. Instanz

Datum	-
-------	---

I. Auf die Berufung des Klägers wird das Urteil des Sozialgerichts Chemnitz vom 05. Juli 1999 aufgehoben und die Beigeladene verpflichtet, dem Kläger Rente wegen Berufsunfähigkeit ab dem 01.02.1997 zu bewilligen.

II. Die Beigeladene hat dem Kläger die außergerichtlichen Kosten des Rechtsstreits für beide Instanzen zu erstatten.

III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Streitig ist der Anspruch auf Rente wegen Berufsunfähigkeit (BU).

Der am 19.01.1951 geborene Kläger erlernte zunächst den Maurerberuf (Facharbeiterzeugnis vom 31.08.1973), arbeitete dann in diesem Beruf jedoch lediglich bis 1974 und ließ sich danach zum Facharbeiter für Bergbautechnologie im Spezialgebiet Abbau und Vortriebstechnologie ausbilden. Danach arbeitete er in verschiedenen Tätigkeiten als Heizer, Spritzer und Dreher von 1980 bis 1988, wobei diese Tätigkeiten auch schon zu DDR-Zeiten von Zeiten der Arbeitslosigkeit bzw. Beschäftigungslosigkeit unterbrochen waren: In keinem Beschäftigungsverhältnis stand der Kläger vom 20.12.1980 bis zum 18.02.1981,

vom 17.06.1987 bis zum 14.01.1988 und dann noch einmal vom 04.08.1989 bis zum 06.05.1990. Arbeitgeber während dieser Zeit war jedoch immer die Z & S Maschinenfabrik, wobei der Kläger von 19.02.1981 bis zum 03.08.1989 dort in wechselnden Tätigkeiten, unter anderem als Betriebsmaurer, wiederholt tätig war. Vom 01.05.1990 bis zum 03.12.1990 arbeitete er bei dem Malermeister H & S in C als Maurer. Das Arbeitsverhältnis endete laut Arbeitsbescheinigung am 04.12.1990 zum 03.12.1990 durch fristlose Arbeitgeberkündigung, Grund dafür war, dass der Hausbau beendet und somit keine Arbeit mehr für den Kläger vorhanden war. Der Kläger selbst hatte das Arbeitsverhältnis auch von vornherein als eine befristete Angelegenheit angesehen. Vom 01.09.1991 bis zum 17.01.1992 arbeitete er in einer Arbeitsbeschaffungsmaßnahme als Maurer der St. L & -Kirche in C. Das Arbeitsverhältnis endete durch Kündigung des Klägers, weil er das Arbeitsklima als unerträglich empfand. Vom 09.08.1993 bis zum 30.09.1993 war der Kläger bei der Firma. & T & M & B in L beschäftigt. Auch dieses Arbeitsverhältnis endete durch Arbeitnehmerkündigung; als Grund dafür wurde vom Arbeitsamt anerkannt, dass der Kläger bis zu seinem Ausscheiden keinen Lohn bekommen hatte. Vom 01.02. bis zum 12.02.1994 war der Kläger bei der Firma H & in C als Isolierer eingesetzt. In der Zeit vom 21.03.1995 bis zum 26.02.1996 nahm er an einer vom Arbeitsamt bewilligten Anpassungsfortbildung zum Baufachwerker Trockenbau teil.

Am 11.02.1997 beantragte der Kläger bei der Beklagten Erwerbsunfähigkeitsrente. In einem daraufhin von der Beklagten in Auftrag gegebenen sozialmedizinischen Gutachten kam Dr. L & zu dem Ergebnis, der Kläger sei für mittelschwere Arbeiten ohne hohes Maß an Belastbarkeit, ohne Arbeiten auf Gerüsten und Leitern und ohne Transportarbeiten vollschichtig einsatzfähig. Damit sei für seinen erlernten und auch für den Umschulungsberuf nur bedingt einsetzbar. Bei der Untersuchung am 10.06.1997 habe an der Wirbelsäule klinisch kein pathologischer Befund erhoben werden können. Der Kläger selbst habe in erster Linie über belastungsabhängige Rückenschmerzen geklagt sowie über fast täglich auftretende Ohrgeräusche und Schmerzen im linken Kniegelenk. Der Kläger habe seit seiner Lehrzeit ein Alkoholproblem, zum Zeitpunkt der Untersuchung sei er seit zwei Monaten abstinent gewesen. Der stationäre Aufenthalt im Jahr 1995 wegen der Alkoholabhängigkeit habe zunächst nur zu einer Alkoholkarenz, nicht aber sofort zur Abstinenz geführt. Seit dem Gutachten des Arbeitsamtes vom September 1996 könne der Kläger in seinem Hauptberuf als Maurer nur noch zweistufig bis unter halbschichtig tätig sein, in sonstigen Tätigkeiten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt allerdings mit Einschränkungen vollschichtig.

Mit Bescheid vom 17.07.1997 verneinte daraufhin die Beklagte die Voraussetzungen für Berufsunfähigkeit (BU) und EU. Aufgrund des Gutachtens des Dr. L & sei der Kläger nicht erwerbsunfähig; er sei allerdings auch nicht berufsunfähig, denn er könne unter Berücksichtigung seiner Kenntnisse und Fähigkeiten die zumutbare Verweisungstätigkeit als Material- und Warenausgeber vollschichtig verrichten. Die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen für die Rente wurden bejaht. Auf den Widerspruch des Klägers, der sich lediglich auf die Ablehnung der BU-Rente bezog, erließ die Beklagte unter

dem 24.10.1997 einen ablehnenden Widerspruchsbescheid. Als zumutbare Verweisungsberufe wurden genannt: â Bediener einer computergesteuerten Tauch- und Trockenanlage, â Bediener einer automatischen Werksbeton- oder Transportbetonmischanlage. Diese TÃ¤tigkeiten seien dem KlÃ¤ger auch unter BerÃ¼cksichtigung des Ã¤rztlich ermittelten Leistungsprofils zuzumuten.

Auf die dagegen erhobene Klage hat das Sozialgericht (SG) die Bundesknappschaft beigeladen, welche erklÃ¤rte, dass die allgemeine Wartezeit in der knappschaftlichen Rentenversicherung erfÃ¼llt sei und damit fÃ¼r die GewÃ¤hrung einer Rentenleistung die Knappschaft zustÃ¤ndig sei. In der Sache hat das SG die Klage mit der BegrÃ¼ndung abgewiesen, dass der KlÃ¤ger einen Berufsschutz als Maurer nicht genieÃe, da er sich von dieser TÃ¤tigkeit freiwillig gelÃ¶st habe. Nach seiner Ausbildung habe er den Maurerberuf noch nicht einmal ein halbes Jahr ausgeÃ¼bt, von Februar 1981 bis August 1989 sei er Heizer, Maurer und Maler in einer Maschinenfabrik gewesen und die danach im Zeitraum vom 01.05. bis 03.12.1990 ausgeÃ¼bte MaurertÃ¤tigkeit sei nach seinen eigenen Angaben eine "befristete Angelegenheit" gewesen. Als Isolierer â zuletzt ausgeÃ¼bte TÃ¤tigkeit â kÃ¶nne er auf alle TÃ¤tigkeiten des allgemeinen Arbeitsmarktes, also insbesondere auf ungelernte TÃ¤tigkeiten verwiesen werden.

Hiergegen richtet sich die Berufung des KlÃ¤gers. Er trÃ¤gt vor, dass er andere als MaurertÃ¤tigkeiten schon deswegen habe annehmen mÃ¼ssen, um nicht den Anspruch auf Arbeitslosengeld zu verlieren. Im Ã¤uÃeren habe er auch von 1988 bis 1991 Ã¼berwiegend als Maurer gearbeitet. Die HauertÃ¤tigkeit habe er wegen eines Arbeitsunfalls aufgegeben. Bei der Firma H â habe er als Isolierer Putz hochziehen mÃ¼ssen. Im Termin vor dem Berichterstatter des fÃ¼r die Angelegenheiten der Arbeiterrente zustÃ¤ndigen 5. Senats hat der Zeuge H â P â I â, Arbeitsvermittler bei der Bundesanstalt fÃ¼r Arbeit ausgesagt, dass der KlÃ¤ger zunÃ¤chst als Maurer/Trockenbauer eingestuft war. Der Zusatz "Trockenbauer" beruhe wahrscheinlich darauf, dass im entsprechenden Computerprogramm die Berufsgruppen von vornherein mit diesem Text ausgeworfen werden. Die VermittlungsbemÃ¼hungen seien zunÃ¤chst auf diese Sparte ausgerichtet gewesen. Nach der AnpassungsmaÃnahme habe der KlÃ¤ger jedoch am 28.03.1996 beim Arbeitsamt vorgesprochen und gesundheitliche Probleme geschildert (Bandscheibenbeschwerden), die es ihm nicht mehr ermÃ¶glichten, in diesem Berufsbereich tÃ¤tig zu sein. Seit 1991 seien jedoch VermittlungsbemÃ¼hungen im Baubereich vorgenommen worden.

Ein wÃ¤hrend des Berufungsverfahrens beigezogenes Gutachten der ArbeitsamtsÃ¤rztin MR P â vom September 1996 bestÃ¤tigte, dass der KlÃ¤ger aufgrund seines Gesundheitszustandes nicht mehr als Maurer/Trockenbauer eingesetzt werden kÃ¶nne.

Der KlÃ¤ger beantragt,

das Urteil des SG Chemnitz vom 05.07.1999 aufzuheben und die Beigeladene zu verpflichten, dem KlÃ¤ger Rente wegen BU ab dem 01.02.1997 zu bewilligen.

Die Beklagte und die Beigeladene beantragen,

die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts Chemnitz vom 05.07.1999 zurückzuweisen.

Durch Verfügung vom 27.10.2000 gelangte die Sache an den für Angelegenheiten der knappschaftlichen Rentenversicherung zuständigen 6. Senat des Landessozialgerichts.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Gerichtsakten beider Instanzen sowie die Verwaltungsakten der Beklagten (09 150455 S 076) Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Berufung ist auch begründet. Der Senat konnte die Beigeladene als Versicherungsruher der gesetzlichen Rentenversicherung verurteilen, ohne dass es der vorherigen Durchführung eines Verwaltungs- oder Vorverfahrens durch die Beigeladene bedurfte ([Â§ 75 Abs. 5 SGG](#)). Eine gesonderte "Entlassung" der Beklagten aus dem Verfahren bzw. eine Klageabweisung "im übrigen" war nicht erforderlich. Die Beigeladene ist der zuständige Versicherungsruher, da der Kläger die allgemeine Wartezeit in der knappschaftlichen Rentenversicherung erfüllt hat ([Â§ 140 SGB VI](#)).

Der Kläger hat Anspruch auf Rente wegen Berufsunfähigkeit, da er in seinem Beruf als Maurer aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr einsatzfähig ist und keine zumutbare Verweisungstätigkeit benannt wurde. Berufsunfähigkeit im Sinne des [Â§ 43 Abs. 2 SGB VI](#) liegt vor, da die Erwerbsfähigkeit des Klägers wegen Krankheit oder Behinderung auf weniger als die Hälfte derjenigen eines körperlich, geistig und seelisch gesunden Versicherten mit ähnlicher Ausbildung und gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten gesunken ist.

Die Beurteilung, wie weit die Erwerbsfähigkeit eines Versicherten gesunken ist, wird danach getroffen, welchen Verdienst er in einer Tätigkeit erzielen kann, auf die er nach seinem Gesundheitszustand und seinem bisherigen Beruf zumutbar verwiesen werden kann (vgl. BSG, Urteil vom 28. Februar 1963 – SozR Nr. 24 zu [Â§ 1246 RVO](#)). Für die Beurteilung, wie weit die Erwerbsfähigkeit eines Versicherten gesunken ist, kommt es auf den bisherigen Beruf an (vgl. BSG in SozR 2200 [Â§ 1246 RVO Nr. 107](#) und 169). Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts ist der "bisherige Beruf" nicht stets die zuletzt vor Eintritt des Versicherungsfalles der Berufsunfähigkeit ausgeübte Beschäftigung oder Tätigkeit. Sie ist es grundsätzlich dann, wenn sie zugleich die qualitativ höchste gewesen ist (vgl. BSG [SozR 2200 Â§ 1246 Nr. 66](#) und 130 m. w. N.). Für die Prüfung der eigentlichen Berufstätigkeit des Versicherten gibt es keine allgemein gültigen schematischen Regeln. Entscheidend sind vielmehr die Umstände des einzelnen Falles (vgl. [BSGE 2, 182](#), 185 und BSG [SozR 2200 Â§ 1246 Nr. 165](#)). Der "bisherige Beruf" ist derjenige, der für das in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherte Arbeitsleben allein oder überwiegend bestimmend und charakteristisch ist (vgl. BSG [SozR 2200 Â§ 1246 Nr. 165](#)). Dies ist

im vorliegenden Fall der Facharbeiterberuf des Maurers. Diesen Berufsabschluss hat der KlÄxger entsprechend den Bestimmungen der DDR in der Zeit von September 1970 bis August 1973 erlernt. Den erfolgreichen Abschluss der Berufsausbildung als Maurer mit der FacharbeiterprÄ¼fung bestÄxtigt seine Zeugnisurkunde. Diese Zeugnisurkunde ist eine Urkunde im Sinne des [Ä§ 418](#) Zivilprozessordnung (ZPO) und begrÄ¼ndet den vollen Beweis der darin bezeugten Tatsachen, hier also den erfolgreichen Abschluss der Facharbeiterausbildung. Der Ausbildungsberuf des Maurers in der DDR entspricht dem Berufsbild des Maurers in der Bundesrepublik (Band 3 der Schriftenreihe "Bildung und Beruf" der Bundesanstalt fÄ¼r Arbeit). Hierbei handelt es sich um einen dreijÄxhrigen Ausbildungsberuf.

Zwar hat sich der KlÄxger schon nach einer lediglich gut 1-jÄxhrigen TÄxtigkeit â freiwillig â von seinem erlernten Beruf gelÄ¶st. Dies kann jedoch nicht dazu fÄ¼hren, dass fÄ¼r ihn der entsprechende Berufsschutz gewissermaÄ¶en unwiederbringlich verloren ist. Es mag sein, dass er durch eine so kurze TÄxtigkeit allein noch Ä¼berhaupt nicht entstanden war, wengleich das Sozialversicherungsrecht der DDR das Institut der Wartezeit nicht kannte. Verloren war durch den Berufswechsel die Facharbeiterqualifikation allerdings nicht. Schon die TÄxtigkeit bei der Z â Maschinenfabrik von 1981-1989 beinhaltete weitgehend TÄxtigkeiten aus Teilbereichen seines Facharbeiterberufes und kam somit grundsÄxtlich fÄ¼r den Erhalt (vgl. LSG Sachsen, Ur. v. 05.12.2000 â [L 5 RJ 201/98](#) -) und das Wiederaufleben des Berufsschutzes in Betracht. Dass der KlÄxger dort Ä¼berwiegend mit TÄxtigkeiten aus seinem eigentlichen Berufsfeld betraut war, haben seine ErklÄrungen in der mÄ¼ndlichen Verhandlung vor dem Senat noch einmal glaubhaft bestÄxtigt. Insbesondere haben sich diese TÄxtigkeiten nicht nur auf einen Teilbereich (vgl. hierzu: BSG vom 22.10.1996 â [13 RJ 15/96](#) -) des Facharbeiterberufs beschrÄ¶nkt, vielmehr fielen im Wesentlichen alle typischen MaurertÄxtigkeiten an. Er war in dieser Zeit auch nicht etwa im stÄ¼ndigen Wechsel im VerhÄ¶ltnis 1:1 mit ungelernten TÄxtigkeiten beschÄxtigt (vgl. hierzu: BSG [SozR 2200 Ä§ 1246 Nr. 165](#)), denn abgesehen davon, dass es sich bei den AushilfstÄxtigkeiten auch um angelernte TÄxtigkeiten handelte, blieb von der zeitlichen Verteilung her die MaurertÄxtigkeit die HaupttÄxtigkeit. Auch in den Wintermonaten fielen solche Arbeiten an, er war in dieser Zeit nicht etwa ausschlie¶lich als Heizer eingesetzt. Von Mai bis Dezember 1990 war der KlÄxger dann wieder mit dem Vollbild seines eigentlichen Berufes beim Hausbau tÄxtig; seine Einlassung in der mÄ¼ndlichen Verhandlung vor dem Senat hat noch einmal illustriert, dass er praktisch verantwortlich die gesamte BauausfÄ¼hrung in seinen HÄ¶nden hatte. Auch die TÄxtigkeit bei der L â Kirche C â (ABM) war die eines Maurers. Die Beweisaufnahme vor dem Berichterstatter des 5. Senats hat erbracht, dass der KlÄxger seit 1991 ununterbrochen als Maurer/Trockenbauer (die letztgenannte TÄxtigkeit wurde routinemÄ¶Ùig bei arbeitslosen Maurern als Alternative mit eingetragen) gefÄ¼hrt wurde. Die VermittlungsbemÄ¼hungen konzentrierten sich auf diesen Bereich. Entsprechendes gilt fÄ¼r EigenbemÄ¼hungen des KlÄxgers. Ebenso wenig wie die Arbeitslosigkeit an sich den Berufsschutz entfallen lassen kann, kÄ¶nnen dies TÄxtigkeiten, die zur Ä¼berbrÄ¼ckung der Arbeitslosigkeit â notgedrungen â angenommen werden. Die nur vorÄ¼bergehende Aufnahme einer anderen TÄxtigkeit fÄ¼hrt nicht zum Erwerb eines neuen Dauerberufs und damit nicht zum Verlust des alten Berufs (BSG

[SozR 2200 Â§ 1246 Nr. 158](#) m. w. N). Dies gilt insbesondere bei der Ã¼berbrÃ¼ckung von Arbeitslosigkeit (BSG [SozR 2200 Â§ 1246 Nr. 130](#)). Der Umkehrschluss, den das Sozialgericht zieht, ist nicht zulÃ¤ssig: Wenn eine nur befristete TÃ¤tigkeit in einem minderqualifizierten Beruf den Berufsschutz nicht entfallen lÃ¤sst, heiÃt das nicht, dass eine befristete TÃ¤tigkeit im alten Beruf genau dies tut. Wer in Zeiten hoher Arbeitslosigkeit â notgedrungen â zunÃ¤chst einmal nur Angebote fÃ¼r befristete TÃ¤tigkeiten in seinem alten Beruf erhÃ¤lt und diese auch annimmt, erklÃ¤rt damit nicht, seinen eigentlichen Beruf nunmehr nur noch als eine "befristete Angelegenheit" anzusehen.

Dem Berufsschutz als Maurer steht auch nicht die Zeit der berufsfremden TÃ¤tigkeit als Facharbeiter fÃ¼r Bergbautechnologie entgegen. Die fÃ¼r den Berufsschutz erforderliche Ausbildung und die erforderliche BerufstÃ¤tigkeit in dem erlernten Beruf mÃ¼ssen sich nicht notwendig lÃ¼ckenlos aneinander anschlieÃen. Wenn schon unter UmstÃ¤nden der bloÃe â realisierbare â Wille, zur frÃ¼heren TÃ¤tigkeit zurÃ¼ckzukehren, fÃ¼r den Erhalt des Berufsschutzes ausreicht (BSG [SozR 2200 Â§ 1246 Nr. 130](#)), so muss das erst recht gelten, wenn sich dieser Wille tatsÃ¤chlich realisiert, mag er auch nicht ununterbrochen bestanden haben.

Da der KlÃ¤ger stets Ã¼berwiegend FacharbeitertÃ¤tigkeiten verrichtete, ist unbeachtlich, dass er â zumindest zeitweise â nicht tarifgerecht entlohnt wurde. Denn die tarifliche Entlohnung ist nur ein Indiz, welche QualitÃ¤t die ausgeÃ¼bte TÃ¤tigkeit hat. Sie kann jedoch nicht dazu fÃ¼hren, dass sich die Einstufung der tatsÃ¤chlich geleisteten TÃ¤tigkeit Ã¤ndert. Zumal die Entlohnung auf Grund der hohen Arbeitslosigkeit hÃ¤ufig nicht tarif-, sondern wirtschaftsorientiert erfolgt.

Den Hauptberuf des Maurers kann der KlÃ¤ger nicht mehr ausÃ¼ben, da er zu den hierbei erforderlich werdenden schweren kÃ¶rperlichen TÃ¤tigkeiten nicht mehr in der Lage ist. Dies ergibt sich aus dem Gutachten des Arbeitsamtes vom September 1996, wonach in diesem Beruf ihm nur noch TÃ¤tigkeiten fÃ¼r die Dauer von 2 bis 4 Stunden am Tag zugemutet werden kÃ¶nnen.

Zumutbare VerweisungstÃ¤tigkeiten sind ebenfalls nicht ersichtlich. Zur Bestimmung, auf welche TÃ¤tigkeiten ein leistungsgeminderter Versicherter zumutbar verwiesen werden kann, hat das Bundessozialgericht ein Mehr-Stufen-Schema entwickelt und die Arbeiterberufe in Gruppen eingeteilt. Es gibt die Gruppe der Facharbeiterberufe, der AnlernertÃ¤tigkeiten und der ungelernten TÃ¤tigkeiten (vgl. BSG [SozR Â§ 1246 RVO Nr. 103](#)). SpÃ¤ter hat das BSG zu diesen drei Gruppen noch eine weitere Gruppe der "Facharbeiter mit Vorgesetztenfunktion" hinzugefÃ¼gt (vgl. [BSGE 43, 243](#)), zu welcher auch besonders hoch qualifizierte Facharbeiter gehÃ¶ren (vgl. [BSGE 45, 276](#)). Nach diesem Schema kann jeder Versicherte auf TÃ¤tigkeiten zumutbar verwiesen werden, die eine Stufe tiefer einzuordnen sind, als es dem bisherigen Beruf entspricht. Ein Facharbeiter kann nur auf TÃ¤tigkeiten seiner Gruppe und der nÃ¤chst niedrigeren Gruppe verwiesen werden. Die VerweisungstÃ¤tigkeit muss daher zu den sonstigen staatlich anerkannten Ausbildungsberufen gehÃ¶ren oder eine echte betriebliche Ausbildung von mehr als drei Monaten erfordern oder wegen ihrer QualitÃ¤t tariflich wie ein

sonstiger Ausbildungsberuf bewertet werden (Kassler Kommentar-Niesel, Â§ 43, Rn. 105 m. w. N.). Für Versicherte, die in ihrem beruflichen Leben ausschließlich im gewerblich-handwerklichen Bereich tätig waren, kommen Berufstätigkeiten als Verweisungstätigkeiten regelmäßig nicht in Betracht (vgl. LSG Mainz, Urt. v. 14.06.2000 - [L 6 RJ 51/99](#) -). Die von der Beklagten genannten Verweisungstätigkeiten - Bediener einer computergesteuerten Tauch- und Trockenanlage - Bediener einer automatischen Werksbeton- oder Transportbeton- anlage kommen für den Kläger nicht in Betracht, da er nach dem arbeitsamtsärztlichen Gutachten vom September 1996 weder für Tätigkeiten mit besonderer Verantwortung und geistiger Leistung noch für Arbeiten auf Leitern und Gerüsten bzw. mit erhöhter Verletzungsgefahr eingesetzt werden kann.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 SGG](#), Gründe für die Zulassung der Revision liegen nicht vor ([Â§ 160 Abs. 2 SGG](#)).

Erstellt am: 10.09.2003

Zuletzt verändert am: 23.12.2024